

 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0088-I.2/2013

SB: Ruhland-Chrystoph, Pronay

Zu GZ. BMWFJ-32.830/0012-I/7/2013
vom 4. April 2013

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMWFJ; post@i7.bmwfj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert
wird, "IE-R - Novelle"; Entwurf; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Im § 77a Abs. 6, § 81b Abs. 6 Z 2 und § 84h wird der Begriff gemeinschaftsrechtlich verwendet. Seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon handelt es sich aber nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht, sondern um die Europäische Union bzw. Unionsrecht. Diese Begriffe sollten daher im Gesetzesentwurf angepasst werden. Dies sollte gegebenenfalls auch einheitlich in der Gewerbeordnung geändert werden.

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-

Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Entwurf hat es demnach zu lauten

- Im § 71b Z 2: Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25
- Im § 71b Z 6: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 618/2012, ABl. Nr. 179 vom 11.07.2012 S. 3 *[Anmerkung: Diese Änderung tritt erst mit 01.12.2013 in Kraft, kann jedoch gem. Art. 2 bereits vorher angewendet werden. Es bleibt der do. Einschätzung überlassen, ob diese Änderung bereits jetzt angeführt wird, oder die jeweils letzte, bereits in Kraft getretene Änderung angeführt wird.]*

- Im § 82a Abs. 3 Z 3: Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS)
- Im § 382 Abs. 59: Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25
- In der Anlage 3 Nr. 5 Abfallbehandlung Z 5.3a: Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30.05.1991 S. 40, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1
- In der Anlage 3 Nr. 6 Sonstige Industriezweige Z 6.8: Richtlinie 2009/31/EG

Im Vorblatt hat es demnach zu lauten

- Unter Ziele: Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25 – in der Folge kurz: IE-R

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung hat es demnach zu lauten

- Unter Problemdefinition: Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25 – in der Folge kurz: IE-R

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten

- Unter Allgemeiner Teil: Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25 – in der Folge kurz: IE-R
- Richtlinie 78/176/EWG über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion, ABl. Nr. L 54 vom 25.02.1979 S.19

- Richtlinie 82/883/EWG über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien, ABL. Nr. L 378 vom 31.12.1982 S.1
- Richtlinie 92/112/EWG über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-industrie, ABL. Nr. L 409 vom 31.12.1992 S. 11
- Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, ABL. Nr. L 85 vom 29.03.1999 S. 1- in der Folge kurz: VOC-RL
- Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen, ABL. Nr. L 332 vom 28.12.2000 S. 91
- Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, ABL. Nr. L 309 vom 27.11.2001 S. 1
- Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABL. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8 – in der Folge kurz: IPPC-RL
- Auf Seite 2: Mit den IPPC-relevanten Vorgaben baut die IE-R auf bestehenden IPPC-Regelungen auf (IPPC-RL)
- Unter Besonderer Teil: Zu Z 1 (§71a): IE-R
- Zu § 71b Z 6: Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABL. Nr. L 10 vom 14.01.1997 S. 13, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1138/2008, ABL. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1 – in der Folge kurz: Seveso II-RL
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABL. Nr. 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 618/2012, ABL. Nr. 179 vom 11.07.2012 S. 3 *[Anmerkung: Diese Änderung tritt erst mit 01.12.2013 in Kraft, kann jedoch gem. Art. 2 bereits vorher angewendet werden. Es bleibt der do. Einschätzung überlassen, ob diese Änderung bereits jetzt angeführt wird, oder die jeweils letzte, bereits in Kraft getretene Änderung angeführt wird.]* In der Folge kurz: CLP-RL

- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließender Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1 – in der Folge kurz: Seveso III-RL
- Anhang I zur Seveso III-RL
- Zu § 71c Abs. 1: die genaue Festlegung von Grenzwerten gemäß Art. 15 der IE-R
- Zu § 71c Abs. 2: als im Sinne der IE-R
- Zu Z 4 (§ 77b): Durchführungsbeschluss 2012/119/EU mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU, ABl. Nr. L 63 vom 02.03.2012 S.1
- Durchführungsbeschluss 2012/135/EU über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung, ABl. Nr. L 70 vom 08.03.2012 S. 63
- Zu Z 12 (§82b): Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S.30

Wien, am 2. Mai 2013

Für den Bundesminister
H. Tichy m.p.